



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 4 vom 28.02.2020

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt Kelheim; Wasserrecht - Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für die Große Laber	64
Landratsamt Kelheim; Wasserrecht - Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes Am Sandelbach	67
Landratsamt Kelheim; Wasserrecht - Einleiten von Niederschlagswasser in den Stixengraben, Auerkofener Graben, Wangenbacher Bach	70
Landratsamt Kelheim; Allgemeinverfügung – Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung	70
Stadt Abensberg; Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen	72
Stadt Riedenburg; Bekanntmachung im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Harlanden“	73
Sparkasse Landshut Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparerkunde	74



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Nr. 44-641-R-Y 5

Wasserrecht;

Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets für die Große Laber, Gewässer II. Ordnung, im Landkreis Kelheim (Fluss-km 46,0 bis 63,6) nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) durch Erlass einer Verordnung

Bekanntmachung

Mit Verordnung des Landratsamtes Kelheim vom 28.05.1979, geändert mit Verordnung vom 08.03.1995, wurde für die Große Laber auf dem Gebiet des Landkreises Kelheim ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Die Überschwemmungsgebietsgrenzen der Großen Laber wurden für ein hundertjährliches Hochwasserereignis im gegenständlichen Abschnitt durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut neu ermittelt. **Das ermittelte Gebiet betrifft damit Teilbereiche des Marktes Langquaid, der Gemeinde Herrngiersdorf und des Marktes Rohr i. NB im Landkreis Kelheim.** Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Gewässerabschnitt erfolgte mit Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 13.12.2013, verlängert mit Bekanntmachung vom 07.12.2018.

Das Landratsamt Kelheim beabsichtigt aufgrund des § 76 Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 46 Abs. 3 und 2, Art. 63 und Art. 73 BayWG die Überschwemmungsgebietsverordnung an die neuen Erkenntnisse anzupassen bzw. neu festzusetzen. Der amtliche Entwurf der Verordnung und die zugehörigen Planunterlagen werden hiermit bekanntgemacht.

I.

Vorhaben

Nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ₁₀₀ festzusetzen. Gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sind hierfür die wasserwirtschaftliche Fachbehörde und die Kreisverwaltungsbehörde zuständig.

Als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ist ein HQ₁₀₀ zu wählen. Das HQ₁₀₀ ist ein Hochwasserereignis, das statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser). Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von hundert Jahren auch mehrfach auftreten oder überschritten werden. Bei dem Überschwemmungsgebiet handelt es sich um die Ermittlung und Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr und nicht um eine behördliche Planung.

Bei dem oben näher bezeichneten Überschwemmungsgebiet der Großen Laber handelt es sich um ein Überschwemmungsgebiet i. S. d. § 76 Abs. 2 i. V. m. § 73 WHG und ist daher verpflichtend durch Verordnung festzusetzen.

Vor dem Erlass der Rechtsverordnung führt das Landratsamt Kelheim ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durch (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG). Dies dient der Information der Öffentlichkeit.

II.

Verfahren

Gemäß Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 und 8 BayVwVfG wird das Vorhaben bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass

1. der Verordnungsentwurf mit dem Erläuterungsbericht, einem Grundstücksverzeichnis, Plänen und Beilagen (Übersichtskarte M 1 : 25.000, Detailkarten M 1 : 2.500), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit von **Montag, den 09.03.2020 bis Mittwoch, den 08.04.2020 (Auslegungsfrist)**

a) beim Landratsamt Kelheim, Dienststelle Donaupark 13, Zi.Nr. O4.04, 93309 Kelheim

b) bei der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid, Marktplatz 24, 84085 Langquaid

c) beim Markt Rohr, Marienplatz 1, 93352 Rohr i. NB

während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Verordnungsentwurf mit Übersichts- und Detailkarten werden zusätzlich online auf www.landkreis-kelheim.de unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Meldungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/>) bereitgestellt. Dazugehörige Antrags- und Planunterlagen können innerhalb der o. g. Auslegungsfrist beim Landratsamt Kelheim, bei der VG Langquaid und dem Markt Rohr i. NB vollständig eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **Mittwoch, den 22.04.2020 (Einwendungsfrist)**, bei der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid, Marktplatz 24, 84085 Langquaid, beim Markt Rohr, Marienplatz 1, 93352 Rohr i. NB oder beim Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim (Hausanschrift), schriftlich oder während der üblichen Dienststunden zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist beim Landratsamt Kelheim, der VG Langquaid oder dem Markt Rohr i. NB Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden. Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form (einfache E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Hiervon ausgenommen sind Einwendungen und Stellungnahmen per E-Mail an das Landratsamt Kelheim (poststelle@landkreis-kelheim.de oder an poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de), die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

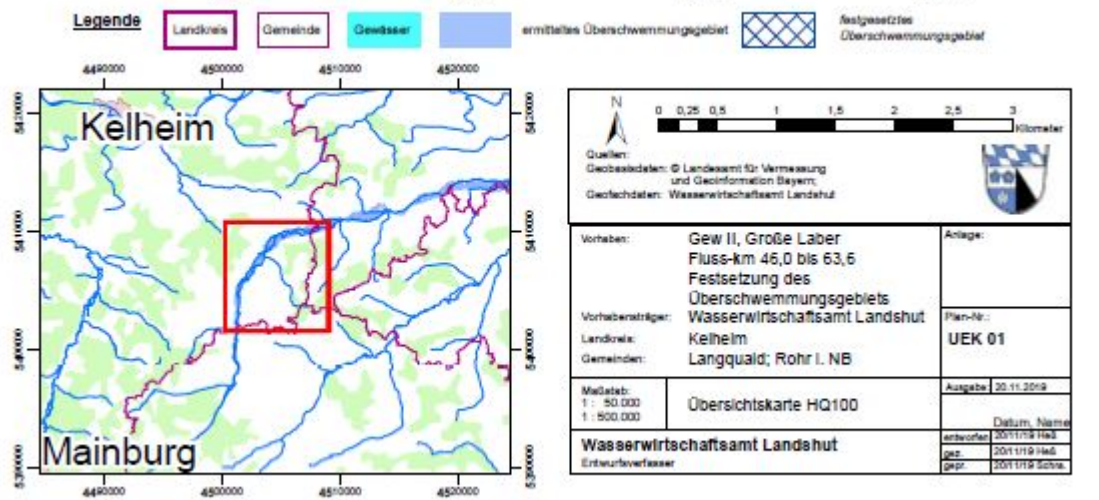
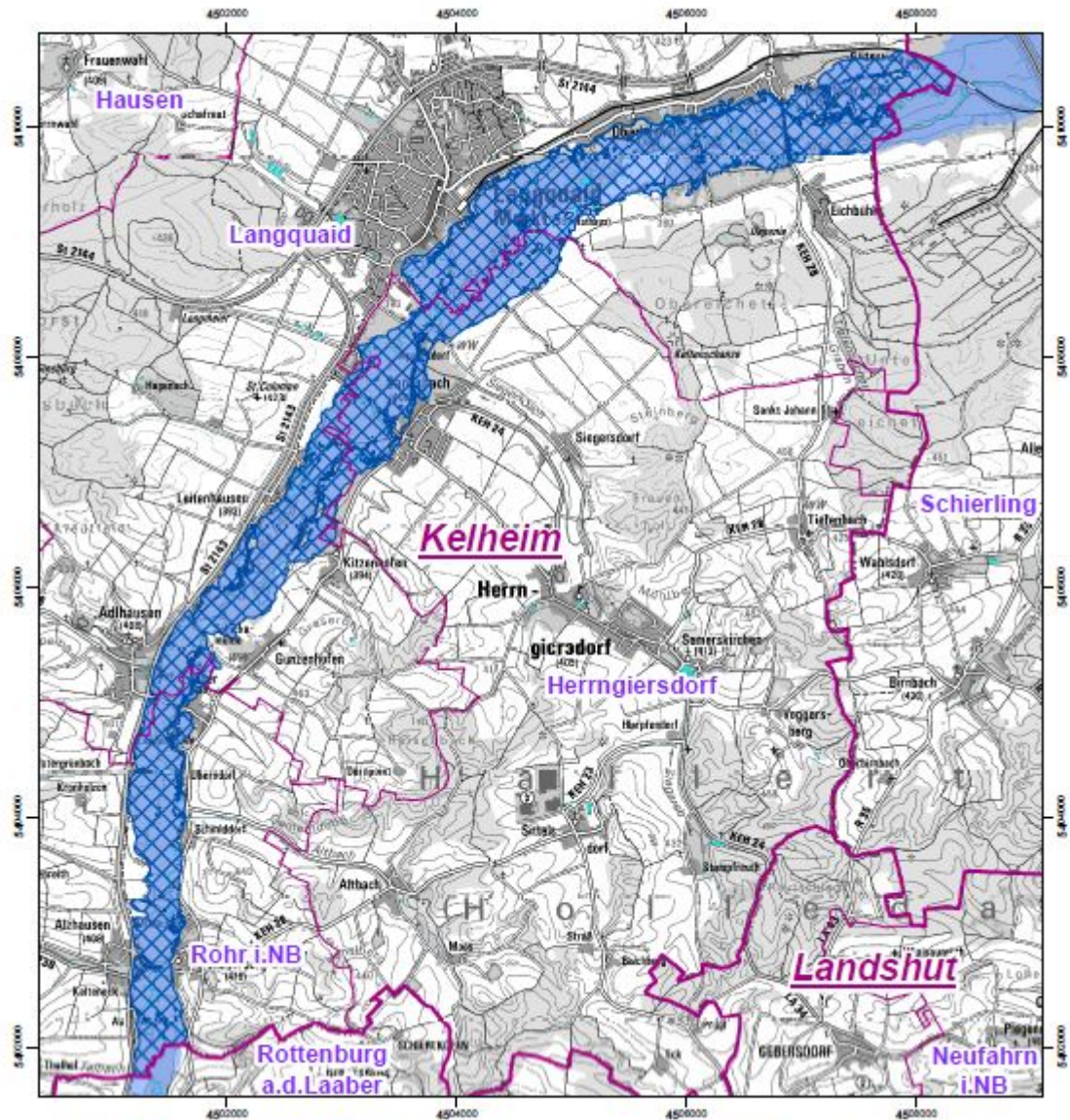
4. Gegebenenfalls rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Kelheim noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung über den Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn im Erörterungstermin verhandelt und entschieden werden kann. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Ein Erörterungstermin wird, soweit erforderlich, gesondert festgesetzt.

Kelheim, 18.02.2020
Landratsamt Kelheim

Welhofer
Regierungsrat

Anlage

1 Übersichtskarte M 1 : 50.000 (aus drucktechnischen Gründen nicht maßstabsgetreu abgedruckt)



Wasserrecht;

Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets am Sandelbach, Gewässer III. Ordnung, im Landkreis Kelheim (Fluss-km 0 bis 5,1) nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) durch Erlass einer Verordnung

Bekanntmachung

Die Überschwemmungsgrenzen des Sandelbachs wurden für ein hundertjähriges Hochwasserereignis im gegenständlichen Abschnitt durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut neu ermittelt. **Das ermittelte Gebiet betrifft damit Teilbereiche der Stadt Mainburg und der Gemeinde Volkenschwand im Landkreis Kelheim.** Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Gewässerabschnitt erfolgte mit Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 13.12.2013, verlängert mit Bekanntmachung vom 07.12.2018.

Das Landratsamt Kelheim beabsichtigt aufgrund des § 76 Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 46 Abs. 3 und 2, Art. 63 und Art. 73 BayWG eine Überschwemmungsgebietsverordnung festzusetzen. Der amtliche Entwurf der Verordnung und die zugehörigen Planunterlagen werden hiermit bekanntgemacht.

I.

Vorhaben

Nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ₁₀₀ festzusetzen. Gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sind hierfür die wasserwirtschaftliche Fachbehörde und die Kreisverwaltungsbehörde zuständig.

Als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ist ein HQ₁₀₀ zu wählen. Das HQ₁₀₀ ist ein Hochwasserereignis, das statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser). Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von hundert Jahren auch mehrfach auftreten oder überschritten werden. Bei dem Überschwemmungsgebiet handelt es sich um die Ermittlung und Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr und nicht um eine behördliche Planung.

Bei dem oben näher bezeichneten Überschwemmungsgebiet des Sandelbachs handelt es sich um ein Überschwemmungsgebiet i. S. d. § 76 Abs. 2 i. V. m. § 73 WHG und ist daher verpflichtend durch Verordnung festzusetzen.

Vor dem Erlass der Rechtsverordnung führt das Landratsamt Kelheim ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durch (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG). Dies dient der Information der Öffentlichkeit.

II.

Verfahren

Gemäß Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 und 8 BayVwVfG wird das Vorhaben bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass

1. der Verordnungsentwurf mit dem Erläuterungsbericht, einem Grundstücksverzeichnis, Plänen und Beilagen (Übersichtskarte M 1 : 25.000, Detailkarten M 1 : 2.500), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit von Montag, den 09.03.2020 bis Mittwoch, den 08.04.2020 (Auslegungsfrist)

- a) beim Landratsamt Kelheim, Dienststelle Donaupark 13, Zi.Nr. O4.04, 93309 Kelheim
- b) bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Poststr. 2a, 84048 Mainburg
- c) bei der Stadt Mainburg, Marktplatz 1 - 4, 84048 Mainburg

während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Verordnungsentwurf mit Übersichts- und Detailkarten werden zusätzlich online auf www.landkreis-kelheim.de unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Meldungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/>) bereitgestellt. Dazugehörige Antrags- und Planunterlagen können innerhalb der o. g. Auslegungs-

frist beim Landratsamt Kelheim, bei der VG Mainburg und der Stadt Mainburg vollständig eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **Mittwoch, den 22.04.2020 (Einwendungsfrist)**, bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Poststr. 2a, 84048 Mainburg, bei der Stadt Mainburg, Marktplatz 1 - 4, 84048 Mainburg oder beim Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim (Hausanschrift), schriftlich oder während der üblichen Dienststunden zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist beim Landratsamt Kelheim, der VG Mainburg oder der Stadt Mainburg Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden. Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form (einfache E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Hiervon ausgenommen sind Einwendungen und Stellungnahmen per E-Mail an das Landratsamt Kelheim (poststelle@landkreis-kelheim.de oder an poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de), die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

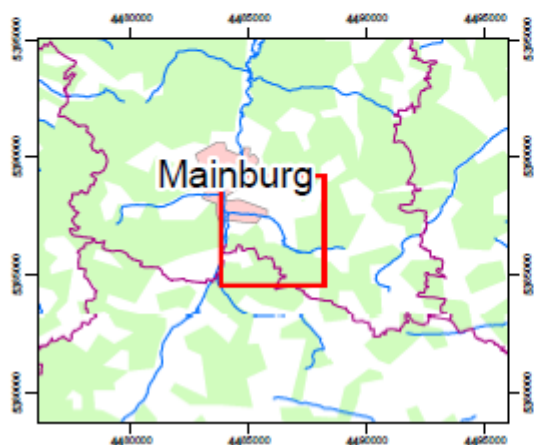
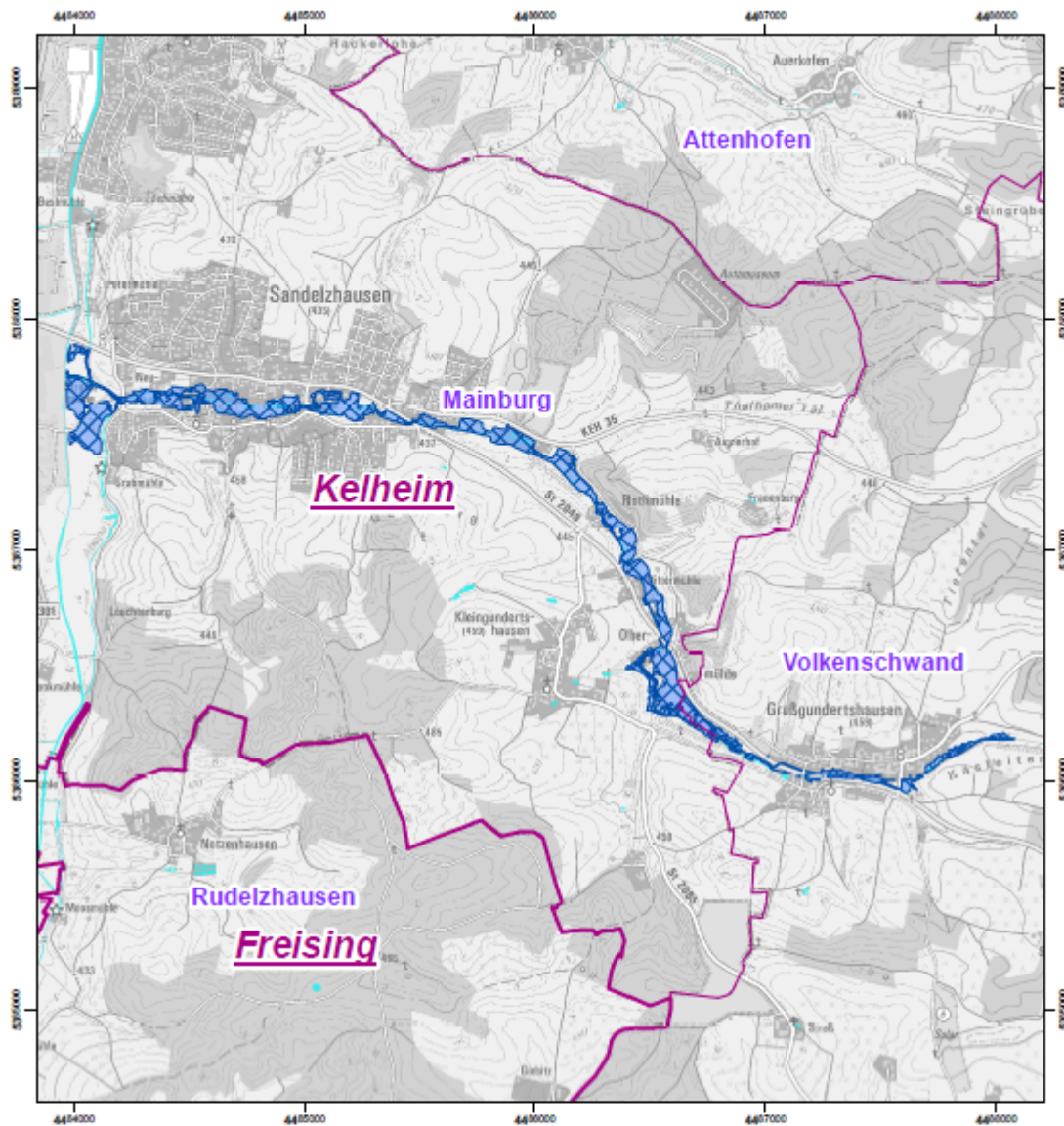
4. Gegebenenfalls rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Kelheim noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung über den Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn im Erörterungstermin verhandelt und entschieden werden kann. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Ein Erörterungstermin wird, soweit erforderlich, gesondert festgesetzt.

Kelheim, 18.02.2020
Landratsamt Kelheim

Welnhofer
Regierungsrat

Anlage

1 Übersichtskarte M 1 : 25.000 (aus drucktechnischen Gründen nicht maßstabsgetreu abgedruckt)



Quellen: Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt Landshut	
Vorhaben: Gew III, Sandelbach Fluss-km 0.000 bis 5.123 Festsetzung des Überschwemmungsgebiets	Anlage:
Vorhabensträger: Landkreis: Gemeinden:	Plan-Nr.: UEK 01
Maßstab: 1 : 25.000 1 : 250.000	Ausgabe: 08.12.2019
Wasserwirtschaftsamt Landshut Entwurfsverfasser	
Datum, Name entworfen: 05/12/19 Haa gpr: 05/12/19 Haa gpr: 05/12/19 Schu	

44-641-AT 3

Wasserrecht;

Einleiten von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Attenhofen, Rannertshofen, Pötzmes, Auerkofen, Rachertshofen, Walkertshofen, Thonhausen und Oberwangenbach in den Stixengraben, den Auerkofener Graben und den Wangenbacher Bach

Bekanntmachung

Das Landratsamt Kelheim hat mit Bescheid vom 13.02.2020, Nr. 44-641-AT 3, der Gemeinde Attenhofen eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Wirtsleit`n und dem Ausbau der Spitzauer Straße in Walkertshofen in den Wangenbacher Bach, erteilt. Es handelt sich hierbei um die Erweiterung des Umfangs der mit Bescheid vom 20.06.2018 erteilten gehobenen Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Attenhofen, Rannertshofen, Pötzmes, Auerkofen, Rachertshofen, Walkertshofen, Thonhausen und Oberwangenbach in den Stixengraben, den Auerkofener Graben und den Wangenbacher Bach.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung vom 13.02.2020 und die dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen in der Zeit vom **16.03.2020 bis 30.03.2020** bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Poststraße 2a, 84048 Mainburg, während der üblichen Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie der Erlaubnisbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und ein Teil der Planunterlagen (Erläuterungsbericht, Lagepläne) sind zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Kelheim (www.landkreis-kelheim.de) unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Meldungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/>) während des Auslegungszeitraums eingestellt (Art. 27a BayVwVfG). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Der Bescheid wurde dem Träger des Vorhabens und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen, die im wasserrechtlichen Verfahren nicht bekannt wurden, als zugestellt gilt (Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Kelheim, 19.02.2020

Landratsamt:

Welnhofer

Regierungsrat

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 19.02.2020

Nr. 33 – 5650 - 2020 zur Anordnung der Behandlung aller Bienenvölker gegen die Varroamilbe im Herbst 2020

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung

Das Landratsamt Kelheim erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Personen, die derzeit im Landkreisgebiet Honigbienen halten oder besitzen sind verpflichtet, alle Völker ausnahmslos mit zugelassenen Mitteln gegen die Varroamilbe bis spätestens 31.12.2020 zu behandeln. Die Verpflichtung zur Behandlung hat der Tierbesitzer oder derjenige, welcher mit der Pflege und Wartung der Tiere beauftragt ist.
2. Ausgenommen von der Behandlungspflicht sind ausschließlich Völker, bei denen unter wissenschaftlicher Leitung ein Versuch zur Züchtung resistenter Linien gegen die Varroamilbe durchgeführt wird.
3. Die Behandlung hat nach Anweisung der Arzneimittelhersteller und nach Beendigung der Tracht zu erfolgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Honig nicht mit Arzneimittelrückständen behaftet ist.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim als bekannt gegeben.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Kelheim, Außenstelle Hemauer Straße 48, 93309 Kelheim, Zimmer 4, aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, den 19.02.2020

Welnhofer
Regierungsrat

Verordnung der Stadt Abensberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen 2020

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBL I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.08.2015 (BGBL I S. 1474) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22), geändert zuletzt durch Verordnung vom 30.07.2019 (GVBl. S. 541) erlässt die Stadt Abensberg folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen im Stadtgebiet Abensberg die Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen am 05.04.2020 (Frühmarkt), am 04.10.2020 (Herbstmarkt) sowie am 29.11.2020 (Niklasmarkt) jeweils von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

Außerdem dürfen Verkaufsstellen im Ortsteil Sandharlanden am 03.05.2020 (Spargel- und Bauernmarkt) vom 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abensberg, den 04.02.2020
Stadt Abensberg

Dr. Brandl
Erster Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG **DER STADT RIEDENBURG**

im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 69 „Solarpark Harlanden“

- Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat in seiner Sitzung am 22.10.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 69 „Solarpark Harlanden“ beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet umfasst die Grundstücke Flurnummern 612, 805, 833 und ggf. 836 Gemarkung Eggersberg mit einer Gesamtfläche von ca. 151.600 m². Die Lage ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren. Als Nutzungsart wird ein Sondergebiet Solaranlagen festgesetzt.

Hinsichtlich des Grünordnungsplans wird von der Möglichkeit des Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG Gebrauch gemacht und der Grünordnungsplan auf die wesentlichen Teile des Bebauungsplans beschränkt.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird das Ziel verfolgt, die Erzeugung umweltschonender Energie mit Solaranlagen zu fördern.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird der Bebauungsplanentwurf öffentlich ausgelegt. Hierauf wird durch Bekanntmachung gesondert hingewiesen.

Riedenburg, den 14.02.2020

STADT RIEDENBURG

gez.

(Siegel)

Lösch
Erster Bürgermeister

Sonstige Mitteilungen

Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3420407059

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 04.11.2019 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 05.02.2020

Sparkasse Landshut

Geisler

Gallwitz